

## **A n t r a g**

### **des Wahlprüfungsausschusses**

#### **gemäß § 60 Abs. 2 Thüringer Landeswahlgesetz auf Zurückweisung des Einspruchs**

**Berichterstattung:** Herr Abgeordneter Jankowski

**Beschlussempfehlung:**

In der Wahlanfechtungssache des

Herrn J. H., wohnhaft in 99706 Sondershausen

- Aktenzeichen: 1215-1/2024-1/24-8 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 1. September 2024 beschließt der Landtag:

Der Einspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand:**

Mit am 15. Oktober 2024 beim Thüringer Landtag eingegangenen Schreiben hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Thüringer Landtag eingelegt und zur Begründung – ergänzt durch ein weiteres Schreiben – Sachverhalte und Rechtsansichten vorgetragen.

Zum Ersten behauptet der Einspruchsführer sinngemäß, dass die Wahlberechtigung der Thüringer Wähler vor der Landtagswahl von Amts wegen nicht hinreichend geprüft worden und somit davon auszugehen sei, dass Wähler zur Wahl zugelassen worden seien, denen die Wahlberechtigung tatsächlich nicht zustehe. Es bestehe die Besorgnis, dass eine Vielzahl unerkannt ungültiger Stimmen abgegeben worden sei. Die Annahme einer unzureichenden Prüfung der Wahlberechtigung stützt der Einspruchsführer auf zwei ihn betreffende, nicht datierte Selbstauskünfte nach § 10 des Bundesmeldegesetzes (BMG). Der Einspruchsführer behauptet, dass eine der Auskünfte zeitlich vor der Landtagswahl erstellt worden sei, die andere zeitlich danach. In der früheren Auskunft ist in dem Formularfeld der Auskunft „Staatsangehörigkeit“ „deutsch“ eingetragen, obwohl in dem Formularfeld „Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit“ keine Eintragung besteht. In der vom Einspruchsführer als die spätere Auskunft bezeichneten Auskunft ist in dem Formularfeld der Auskunft „Staatsangehörigkeit“ „deutsch“ eingetragen. In dem Formularfeld „Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit“ besteht nunmehr eine Eintragung zur Glaubhaftmachung der deut-

schen Staatsangehörigkeit, namentlich „Staatsangehörigkeitsausweis oder sonstiger Nachweis durch das Landratsamt Kyffhäuserkreis“ vom „11.04.2016“. Diese nachträgliche Eintragung rühre aus einer entsprechenden Beschwerde des Einspruchsführers her, mit der er die Leerstelle gerügt habe. Der Einspruchsführer ist der Ansicht, dass eine Prüfung der Staatsangehörigkeit als Voraussetzung der Wahlberechtigung ohne eine solche Eintragung nicht rechtssicher erfolgen könne. Sein Fall habe gezeigt, dass die Eintragung zur Glaubhaftmachung erst auf Betreiben des Betroffenen vorgenommen werde und rechtssicher zur Feststellung der Wahlberechtigung führe. Es sei in der Folge in anderen Fällen davon auszugehen, dass die deutsche Staatsangehörigkeit zu Unrecht angenommen und die Wahlberechtigung bescheinigt worden sei.

Zum Zweiten ist der Einspruchsführer der Auffassung, dass ein rechtsverbindlicher Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit nur über das „EstA Register des BVA Köln“ (Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, Bundesverwaltungsamt Köln) zu führen sei. Daher müsse jeder Wahlhelfer am Wahltag Zugriff auf dieses Register haben, um die Staatsangehörigkeit der Wähler prüfen zu können. Da dieser Zugriff nicht gegeben war, bestehe Grund zur Annahme, dass auch Nicht-Wahlberechtigte zur Wahl zugelassen worden seien.

Zum Dritten ist der Einspruchsführer der Ansicht, die Bundesrepublik Deutschland habe als „Kriegspartei[...] im Ukraine/Russlandkonflikt“ den „2+4 Vertrag de facto annulliert“. Er meint, es „bestehe Grund zur Annahme“, dass Verfassung und Wahlrecht der DDR fortgälten. Diese Auffassung führt der Einspruchsführer auch unter dem fünften Punkt seiner Einspruchsbegründung aus; dort mit der Auffassung, die Gebiete der ehemaligen DDR seien nie rechtsgültig den Gebieten der Bundesrepublik Deutschland beigetreten.

Zum Vierten ist der Einspruchsführer der Ansicht, auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 - 2 BvE 9/11 - sei ein – nicht näher bezeichnetes – Wahlgesetz ungültig. Hieraus folge die Ungültigkeit der Wahl zum Thüringer Landtag insgesamt.

Zum Sechsten ist der Einspruchsführer der Auffassung, die Zulassung der Briefwahl verstoße gegen die Verfassung. Er meint, das Erfordernis der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung im Zuge der Briefwahl schließe die Geheimheit der Wahl aus und diskriminiere Briefwähler gegenüber Urnenwählern. Hilfspersonen bei der Briefwahl könnten zudem ihre Macht missbrauchen und faktisch mehrfach wählen. Weiterhin bestehe „Grund zur Annahme“, dass der Verfassungsschutz AfD-Wähler ausforsche und in der Folge mit existenzbedrohenden Maßnahmen „überziehe“. Bereits das Risiko, Ziel geheimdienstlicher Überwachung und letztlich staatlicher „Sanktionen“ zu sein, beeinflusse eine Vielzahl von Bürgern in ihrer Wahlentscheidung.

Schließlich behauptet der Einspruchsführer, es sei eine offizielle App zur Vornahme von Wahlhandlungen eingerichtet worden, die Wähler davon abgehalten habe, wirksam zu wählen. Dazu legte der Einspruchsführer einen Screenshot zur URL „wahl.itnet-th.de“ vor, auf dem eine Anmelde-seite mit E-Mail-Adresse und Passwort zu sehen ist. Diese Wahl-App sei von Mitgliedern des Thüringer Landtags auf YouTube beworben worden.

Wegen weiterer Einzelheiten im Vortrag wird auf die Schriftsätze des Einspruchsführers verwiesen.

**Entscheidungsgründe:**

Der zulässige Wahleinspruch, über den der Wahlprüfungsausschuss ohne mündliche Verhandlung entscheidet, ist unbegründet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage durch einstimmigen Beschluss von einer mündlichen Verhandlung abgesehen. Nach § 57 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Thüringer Landeswahlgesetzes (ThürLWG) kann der Wahlprüfungsausschuss vor seiner Beschlussfassung von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn der Einspruch offensichtlich unbegründet ist. Ein Antrag ist dann offensichtlich unbegründet, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung kein Gesichtspunkt erkennbar ist, der ihm zum Erfolg verhelfen kann. Dabei setzt die Beurteilung nicht voraus, dass die Unbegründetheit des Rechtsbehelfs auf der Hand liegt; sie kann auch das Ergebnis vorgängiger gründlicher Prüfung sein (BVerfGE 82, 316, 319 f.; 89, 243, 250; 89, 291, 300; 123, 39, 66). So liegt es hier.

Die vom Einspruchsführer geltend gemachten Sachverhalte und Rechtsansichten (im Folgenden 2.) sind nicht geeignet, einen im Wahlprüfungsverfahren beachtlichen Wahlfehler zu begründen (im Folgenden 1.).

1. Nach § 54 Nr. 3 ThürLWG kann der Einspruch insbesondere darauf gestützt werden, dass Bestimmungen des Grundgesetzes, der Verfassung des Freistaats Thüringen, des Thüringer Landeswahlgesetzes oder der Thüringer Landeswahlordnung bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Weise verletzt worden sind, die die Verteilung der Sitze beeinflusst. Relevant sind letztlich alle Normwidrigkeiten, die den vom Gesetz vorausgesetzten regelmäßigen Ablauf des Wahlverfahrens zu stören geeignet sind. Lediglich Sachverhalte, die „bei Gelegenheit“ einer Wahl geschehen, ohne in einem auch nur mittelbaren Bezug zum Wahlvorgang und dessen Ergebnis zu stehen, sind zur Begründung eines Wahlfehlers ungeeignet (vgl. BVerfGE 146, 327 Rn. 39).

Nicht zum Gegenstand der Wahlprüfung durch den Landtag zählt indes die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden förmlichen Gesetze. Übereinstimmend mit der ständigen Praxis des Wahlprüfungsausschusses des Bundes (vgl. die Nachweise bei Austermann, in: Schreiber, BWahlG Kommentar, 12. Aufl. 2025, § 49 Rn. 16 Nachw. 94) üben auch der Thüringer Landtag und der seine Entscheidungen vorbereitende Wahlprüfungsausschuss keine Normenkontrolle über die eigenen Wahlgesetze aus (s. nur den Landtagsbeschluss in der Drs. 6/179, S. 2 f.; von der Weiden, in: Brenner/Hinkel/Hopfe/Poppenhäger/von der Weiden, Verfassung des Freistaats Thüringen, 2. Aufl. 2023, Art. 49 Rn. 19). Bestätigt wird diese Praxis durch die ständige Rechtsprechung insbesondere des Bundesverfassungsgerichts, das ebenfalls in Wahlprüfungsverfahren keine Pflicht des Parlaments erkennt, die Verfassungsmäßigkeit der angewandten Wahlrechtsbestimmungen zu prüfen; die Kompetenz zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit gesetzlicher Bestimmungen ressortiert exklusiv bei den Verfassungsgerichten (BVerfGE 89, 291, 300; 121, 266, 290 f.; 122, 304, 307; Beschl. v. 18.2.2009 - 2 BvC 9/04 -, juris Rn. 13).

2. Die vom Einspruchsführer geltend gemachten Sachverhalte und Rechtsansichten begründen einen im Wahlprüfungsverfahren beachtlichen Wahlfehler nicht.

a) Die Ausführungen des Einspruchsführers zu Erstens und Zweitens, denen zu Folge die Wahlberechtigung nicht ordnungsgemäß geprüft sei, sind unzutreffend. Insbesondere schließt eine ordnungsgemäße Prüfung der Wahlberechtigung nicht ein, dass „jeder Wahlhelfer am Wahltag in Echtzeit ungehinderten Zugang zum EStA Register des BVA Köln haben muss“ (aa)). Es liegen zudem keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vor, dass Wahlberechtigungen nicht ordnungsgemäß geprüft und in der Folge Personen zur Wahl zugelassen wurden, denen die Wahlberechtigung nicht zustand (bb)).

aa) Zur Wahl zum Thüringer Landtag sind gemäß § 13 Satz 1 ThürLWG Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes berechtigt, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren Wohnsitz haben oder sich dort gewöhnlich aufhalten und nicht nach § 14 ThürLWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Ausübung des Wahlrechts setzt nach § 15 Abs. 1 ThürLWG die Eintragung in ein Wählerverzeichnis oder das Innehaben eines Wahlscheins voraus. Dieses Erfordernis stellt eine genügende, rechtssichere behördliche Prüfung der Wahlberechtigung (1) vor der Zulassung zur Wahl (2) sicher.

(1) Die Wahlberechtigung wird behördlich genügend rechtssicher geprüft und durch die Eintragung in ein Wählerverzeichnis oder durch Ausstellung eines Wahlscheines dokumentiert. Die Wählerverzeichnisse werden nach § 19 Abs. 1 Satz 1 ThürLWG von den Gemeinden für jeden Wahlbezirk geführt ((a)). Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, § 19 Abs. 3 ThürLWG ((b)).

(a) Wählerverzeichnisse, das heißt Verzeichnisse der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung, werden von den Gemeinden vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Wahlbezirk angelegt, § 13 Abs. 1 Satz 1 ThürLWO. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ThürLWO sind in das Wählerverzeichnis von Amts wegen alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde gemeldet sind. Gemäß Absatz 6 der Bestimmung ist, bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, zu prüfen, ob sie die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 13 ThürLWG erfüllt – und implizit, ob die deutsche Staatsangehörigkeit gegeben ist – und kein Ausschluss vom Wahlrecht nach § 14 ThürLWG vorliegt. Grundlage für die Erstellung der Wählerverzeichnisse sind die von den Meldebehörden nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) zu führenden Melderegister, vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 ThürLWO. Meldebehörden sind gemäß § 1 BMG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes die Gemeinden. Unter anderem wirken die Meldebehörden bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten, § 2 Abs. 3 2. Halbsatz BMG. Die Melderegister enthalten gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BMG Daten, die bei den Betroffenen erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden. Gespeichert werden nach § 3 Abs. 1 BMG Daten der Einwohner, einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 BMG werden auch Daten zur Staatsangehörigkeit der Einwohner gespeichert. Im Rahmen der Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht hat die meldepflichtige Per-

son der Meldebehörde unter anderem gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 BMG einen Personalausweis, den vorläufigen oder Ersatz-Personalausweis, den Pass oder Passersatzpapier vorzulegen. Zudem dürfen nach § 24 Abs. 1 BMG bei der meldepflichtigen Person unter anderem Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 BMG sowie die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Daten erforderlichen Hinweise erhoben werden.

(b) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, § 23 Abs. 1 ThürLWO. Für den Fall, dass der Wahlberechtigte in ein Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist, ist auf Antrag unter näher bestimmten Voraussetzungen ein Wahlschein auszustellen, § 23 Abs. 2 ThürLWO; Voraussetzung für die Ausstellung ist jedenfalls wiederum die behördliche Prüfung der Wahlberechtigung.

(2) Die Stimmabgabe im Wahllokal erfolgt sodann nach dem in den Bestimmungen der §§ 52 ff. ThürLWO geregelten Ablauf. Dabei kann der Wahlvorstand die Vorlage der Wahlbenachrichtigung anordnen, § 52 Abs. 1 Satz 2 ThürLWO, sowie verlangen, dass der Wähler sich über seine Person ausweist, insbesondere, wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, § 52 Abs. 3 Satz 2 ThürLWO. Dadurch besteht Gewissheit über die Identität des Erschienenen, dessen Wahlberechtigung vor Ort durch einen Abgleich im Wählerverzeichnis oder durch Vorlage des Wahlscheins überprüft wird; ist der Wähler nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen und besitzt keinen Wahlschein, so hat ihn der Wahlvorstand zurückzuweisen, § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 ThürLWO. Die Vorlage eines Nachweises über die Staatsangehörigkeit ist hingegen nicht vorgesehen, ein derartiges Verlangen durch den Wahlvorstand wäre deshalb sogar unzulässig (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1160, Anlagen 22, 55; Bundestagsdrucksache 19/3050, Anlagen 30, 36).

bb) Darüber hinaus ist das Vorbringen nicht geeignet, einen Wahlfehler substantiiert zu begründen ((2)). Es genügt den Anforderungen an eine ausreichende Begründung im Sinne des § 52 Abs. 3 ThürLWG nicht ((1)).

(1) Nach ständiger verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung verlangt eine ordnungsgemäße Begründung im Sinne des § 52 Abs. 3 ThürLWG eine hinreichend substantiierte, das heißt eine schlüssige, aus sich heraus verständliche Darlegung eines Sachverhalts, aus dem erkennbar ist, worin ein Wahlfehler liegen soll, der Einfluss auf die Mandatsverteilung haben kann. Der Vortrag muss auf dem Beweis zugängliche Tatsachen gestützt werden, mag die Darlegung im Einzelfall auch mit Schwierigkeiten, etwa im tatsächlichen Bereich, verbunden sein. Bloße, nicht belegte Vermutungen, Andeutungen möglicher Wahlfehler oder sonstige pauschale Behauptungen über Fehlerquellen reichen zur Substantiierung des Vorbringens nicht aus (vgl. BVerfGE 40, 11, 30 ff.; 122, 304, 308 f.; 146, 327 Rn. 37; 160, 129 Rn. 34. S. zudem Austermann, in: Schreiber, BWahlG Kommentar, 12. Aufl. 2025, § 49 Rn. 26; Hyckel, in: Dressel/Poschmann, Die Verfassung des Freistaates Thüringen, 2024, Art. 49 Rn. 31; von der Weiden, in: Brenner/Hinkel/Hopfe/Poppenhäger/von der Weiden, Verfassung des Freistaates Thüringen, 2. Aufl. 2023, Art. 49 Rn. 22).

(2) Der Einspruchsführer bringt keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Wahlberechtigung der Wähler in Thüringen nicht ordnungsgemäß geprüft wurde. Insbesondere lässt der von ihm geschilderte Fall keine Rückschlüsse darauf zu, dass von dem unter aa) dargestellten Verfahren der rechtssicheren Prüfung der Wahlberechtigung eines jeden Wählers abgewichen und in der Folge tatsächlich auch ein Wähler zur Wahl zugelassen worden wäre, dem die Wahlberechtigung –

etwa in Ermangelung der deutschen Staatsangehörigkeit – tatsächlich nicht zustand.

Zunächst sind den Einlassungen des Einspruchsführers keine auf Tatsachenvorbringen gestützten Angaben etwa dahin gehend zu entnehmen, dass ohne Prüfung der Wahlberechtigung Eintragungen in die Wählerverzeichnisse vorgenommen oder Wahlscheine ausgegeben worden sind und sodann Personen ohne Wahlberechtigung gewählt haben. Angaben dazu, welche konkreten Personen und Umstände gemeint sind, werden nicht gemacht. Die Ausführung, die Stimmabgabe einer Vielzahl Thüringer Wähler sei vermutlich ungültig, ist eine pauschale Behauptung, die sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht nicht hinreichend konkretisiert ist und damit keinen ausreichenden Anhaltspunkt dafür bietet, dass Nichtdeutsche an der Landtagswahl teilgenommen haben. Auch der individuell geschilderte Fall des Einspruchsführers, in dem erst im Nachgang einer Beschwerde hinsichtlich einer Selbstauskunft nach § 10 BMG eine Eintragung zur Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit vorgenommen worden sei, lässt nicht den Schluss darauf zu, dass das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit sowie der Wahlberechtigung des Einspruchsführers erst auf eigenes Betreiben hin ordnungsgemäß geprüft worden seien. Vielmehr war die deutsche Staatsangehörigkeit des Einspruchsführers in jeder der vorgelegten Selbstauskünfte in dem Formularfeld „Angaben zur Person“ eingetragen.

b) Die Ausführungen des Einspruchsführers zu Drittens und Fünftens, denen zu Folge die Bundesrepublik Deutschland durch eine Beteiligung im Ukraine-Krieg den „2+4 Vertrag de facto annulliert“ habe, wodurch Verfassung und Wahlrecht der DDR fortgelten sollen, sind nicht im Ansatz nachvollziehbar. Es besteht kein Grund, an der Wirksamkeit des Beitritts des Freistaats Thüringen zur Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 und der Gültigkeit seiner Verfassung sowie seines Wahlrechts zu zweifeln.

c) Nichts anderes gilt für die zu Viertens geäußerte Rechtsansicht des Einspruchsführers, der zu Folge ein nicht näher bezeichnetes Wahlgesetz auf Grund eines zitierten Urteils des Bundesverfassungsgerichts ungültig sei. Das in Bezug genommene Judikat betrifft schon nicht das Thüringer Landeswahlgesetz; die in der Entscheidung den Gegenstand des Verfahrens bildenden Regelungen des Bundeswahlrechts über die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag sind auch nicht Bestandteil des Thüringer Landeswahlgesetzes. Anhaltspunkte für dessen Verfassungswidrigkeit – die zu prüfen schon gar nicht Gegenstand der Wahlprüfung durch den Landtag bildet, vgl. unter 1. – bestehen nicht.

d) Die Ansicht des Einspruchsführers zu Sechstens zeigt ebenso keinen im Wahlprüfungsverfahren des Landtags beachtlichen Wahlfehler auf.

aa) Soweit er der Auffassung ist, die Zulassung der Briefwahl verstoße gegen Verfassungsbestimmungen, ist das Vorbringen mit dem unter 1. Dargelegten nicht Gegenstand der Wahlprüfung durch den Landtag. Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass die öffentliche Kontrolle der Stimmabgabe bei der Briefwahl zwar zurückgenommen und auch die Integrität der Wahl nicht gleichermaßen gewährleistet ist wie bei der Urnenwahl im Wahllokal. Die Zulassung der Briefwahl dient aber dem Ziel, eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung zu erreichen und damit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Rechnung zu tragen. Insbesondere das Bundesverfassungsgericht ließ die Briefwahl daher wie-

derholt unbeanstandet (BVerfGE 59, 119, 125 ff.; 123, 39, 75; Beschl. v. 9.7.2013 - 2 BvC 7/10 -, NVwZ 2013, 1272 Rn. 13).

Im Übrigen treffen die vom Einspruchsführer geltend gemachten Defizite bei der Geheimhaltung und die Annahme der Diskriminierung von Briefwählern bereits in rechtlicher Hinsicht nicht zu. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung – auf dem Wahlschein, vgl. § 24 ThürLWO in Verbindung mit Anlage 5 – bei der Briefwahl ist in § 61 Abs. 1 ThürLWO festgelegt. Danach ist der Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, in den amtlichen Stimmzettelumschlag (gemäß § 41 Abs. 3 ThürLWO in Verbindung mit Anlage 6) zu legen und dieser zu verschließen (Nummer 1 der Bestimmung). Die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ist zu unterzeichnen (Nummer 2 der Bestimmung) und mit dem unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag (roter Umschlag, gemäß § 41 Abs. 4 ThürLWO in Verbindung mit Anlage 7) zu stecken (Nummer 3 der Bestimmung). Gemäß § 61 Abs. 3 Satz 2 ThürLWO gilt für die Stimmabgabe hilfebedürftiger Wähler § 53 ThürLWO entsprechend, der die Hilfeleistung hilfebedürftiger Wähler durch Hilfspersonen regelt. Die Hilfestellung ist mithin nicht nur bei der Briefwahl, sondern auch bei der Urnenwahl vorgesehen. Insofern liegt schon keine Ungleichbehandlung vor. Die Abgabe der Erklärung an Eides statt bekundet als solche, dass der Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen des Wählers – gekennzeichnet wurde, vgl. § 24 ThürLWO in Verbindung mit Anlage 5. Sie ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass der tatsächlich Wahlberechtigte seine Stimme abgegeben hat. Im Zuge der Urnenwahl wiederum erübrigt sich eine entsprechende Erklärung, da hier der Wahlvorstand vor Ort die Wahlhandlung beaufsichtigt und darauf achtet, dass nur in ihrer Identität bestätigte Wähler einzeln in der Wahlkabine die Stimmzettel kennzeichnen und diese einzeln in die Wahlurne werfen, vgl. §§ 51 f. ThürLWO.

Gemäß § 69 Abs. 1 ThürLWO werden die Wahlbriefe sodann ungeöffnet und unter Verschluss gehalten gesammelt. Gemäß § 70 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 ThürLWO werden die Wahlbriefe geöffnet, der Wahlschein geprüft und die den gültigen Wahlscheinen zuzuordnenden, ungeöffneten Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt. Die eigentliche Auszählung der Briefwahlstimmen erfolgt davon getrennt, § 70 Abs. 3 ThürLWO. Diese Separierung von Stimmzetteln und Wahlscheinen stellt das Wahlgeheimnis auch bei der Briefwahl sicher, da zum Zeitpunkt der Öffnung der Umschläge mit den Stimmzetteln keine Verbindung mehr zu den Wahlscheinen hergestellt werden kann. Anhaltspunkte dafür, dass dieses vorgeschriebene Verfahren bei der Wahl zum 8. Thüringer Landtag nicht eingehalten worden sei, nennt der Einspruchsführer nicht.

bb) Die Behauptung, Wähler der Partei AfD würden durch den Verfassungsschutz ausgeforscht und dem Risiko „existenzbedrohender Maßnahmen“ ausgesetzt, ist durch Tatsachenvorbringen nicht belegt und genügt daher dem unter 2. a) bb) (1) erläuterten Substantiierungsgebot nicht.

e) Soweit schließlich die Ungültigkeit der Wahl aus einer Bewerbung einer Wahl-App, die eine wirksame Stimmabgabe suggeriere, folgen sollte, handelt es sich um pauschale Ausführungen. Die Vorlage eines Screenshots zur URL „wahl.itnet-th.de“, auf dem eine Anmeldeseite mit E-Mail-Adresse und Passwort zu sehen ist, legt noch nicht einmal nahe, dass eine Wahl-App zur Wählertäuschung im Zuge der Wahl zum 8. Thüringer Landtag eingerichtet wurde. Dafür, dass die vorgelegte Internetseite

te auch nur im Ansatz etwas mit der Wahl zum Thüringer Landtag zu tun haben könnte, sind auch sonst keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich. Soweit der Einspruchsführer – ohne dies auf einen Beleg zu stützen – darlegt, die Wahl-App sei von Mitgliedern des Thüringer Landtags auf YouTube beworben worden, konnte dies im Rahmen der Prüfung des Einspruchs nicht nachvollzogen werden. Eine entsprechende Internet-Recherche blieb erfolglos.

Darüber hinaus kann der Einspruch hinsichtlich des Themenkomplexes „Wahl-App“ aber mangels substantiiertes Begründung schon keinen Erfolg haben. Es fehlen jegliche Angaben dazu, dass die genannte „Wahl-App“ tatsächlich Wähler davon abgehalten hat, ihre Stimme wirksam abzugeben. Hierzu trägt der Einspruchsführer nur bloße, nicht belegte Vermutungen und Andeutungen vor.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen den Beschluss des Thüringer Landtags kann gemäß Artikel 80 Abs. 1 Nr. 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 64 des Thüringer Landeswahlgesetzes, § 11 Nr. 8, § 48 des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes Rechtsmittel beim Thüringer Verfassungsgerichtshof eingelegt werden (Beschwerde). Die Beschwerde kann der Abgeordnete, dessen Mitgliedschaft bestritten ist, ein Wahlberechtigter, dessen Einspruch vom Landtag verworfen worden ist, wenn ihm mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten, eine Fraktion oder eine Minderheit des Landtags, die wenigstens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfasst, binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Landtags beim Verfassungsgerichtshof erheben; die Beschwerde ist innerhalb dieser Frist zu begründen. Die Wahlberechtigten, die einem Wahlberechtigten als Beschwerdeführer beitreten, müssen diese Erklärung persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.

Jankowski  
Vorsitzender